



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008

Ausgabetag: 24. April 2008

Nummer 6

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013
3. Tagesordnung der Ratssitzung am 29. April 2008

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes an Adressbuchverlage Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Zimmer 205, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten eingelegt bzw. abgegeben werden:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr.

Kalkar, den 9. April 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

## 2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Wahlzeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Die vom Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 06.03.2008 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus dem Bereich der Stadt Kalkar für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt in der Zeit vom 28.04. bis einschließlich 05.05.2008 während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Markt 20 - Zimmer 28 - öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift auf Zimmer 28 bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, einzulegen.

Kalkar, den 9. April 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

## 3. Tagesordnung der Ratssitzung am 29. April 2008

Am **Dienstag, dem 29. April 2008, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

### I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Bestellung des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführer
3. Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFG NRW
4. Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
5. Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
6. Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss zur Kommunalwahl 2009
7. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
8. 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -  
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
9. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost -  
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Mitteilungen

### II. Nichtöffentlicher Teil

12. Berichte aus den städtischen Gremien
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
14. Mitteilungen

Kalkar, den 21. April 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung am 29. April 2008**

Die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Kalkar am **Dienstag, dem 29. April 2008, 18.00 Uhr**, wird im öffentlichen Teil um folgenden Punkt erweitert:

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg -  
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Kalkar, den 24. April 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister